

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Nürnberg (EntwässerungsGebS – BGS-EWS/FES) vom 09. März 1992 (Amtsblatt S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. November 2005 (Amtsblatt S. 430):**

Vom .....

Art. 1

§ 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). Gebührensschuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (z. B. Mieter, Pächter). Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstückes oder den dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten nicht von seiner Gebührensschuld.

(2) Für die Einleitung von Wasser im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 3, insbesondere für die vorübergehende Einleitung von Abwasser aus Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern u. ä. ist Gebührensschuldner auch der Bauherr und derjenige, der Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.

(3) Mehrere Miteigentümer sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung). Satz 1 gilt entsprechend für mehrere schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte.

(4) Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührensschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2007 in Kraft.